

Bundesgesetzblatt ²¹²¹

Teil I

Z 1997 A

1972	Ausgegeben zu Bonn am 21. November 1972	Nr. 123
------	---	---------

Tag	Inhalt	Seite
14. 11. 72	Verordnung des Bundesministers des Innern zum Waffengesetz (WaffV-BMI)	2121
16. 11. 72	Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung der Leukose des Rindes	2122
16. 11. 72	Zweite Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit	2125
6. 11. 72	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 53 Abs. 1 Nr. 3 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 1965)	2126
	312-2	
6. 11. 72	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu dem Gesetz über die Berufsausübung im Einzelhandel vom 5. August 1957)	2126
	7120-1	
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 70	2127
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2127

Verordnung des Bundesministers des Innern zum Waffengesetz (WaffV-BMI)

Vom 14. November 1972

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Waffengesetzes vom 19. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1797) wird verordnet:

§ 1

§ 27 Abs. 1, § 28 Abs. 1, § 29 Abs. 1, § 33 Abs. 1, § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1, § 37 Abs. 1, § 39 Abs. 1, § 41 Abs. 1, die §§ 42 und 43, § 44 Abs. 1, § 45 Abs. 1 sowie die §§ 46 und 59 des Waffengesetzes (Gesetz) sind auf die dem Bundesminister des Innern nachgeordneten Dienststellen sowie deren Bedienstete nicht anzuwenden, soweit diese dienstlich tätig werden.

§ 2

§ 13 des Gesetzes ist auf Munition nicht anzuwenden, die für das Bundeskriminalamt erworben wird.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Bonn, den 14. November 1972

Der Bundesminister des Innern
Genscher

**Verordnung
zum Schutz gegen die Verschleppung der Leukose des Rindes**

Vom 16. November 1972

Auf Grund des § 17 b Abs. 1 Nr. 1 und des § 79 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 158), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 7. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1363), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Zucht- und NutZRinder im Sinne dieser Verordnung sind Hausrinder, die zur Erzeugung von Milch, zur Zucht, zur Mast oder zur Verwendung als Zugtiere bestimmt sind.

§ 2

(1) Ein Rinderbestand gilt als leukoseunverdächtig im Sinne dieser Verordnung, wenn

1. a) innerhalb der letzten 12 Monate mindestens zwei Blutuntersuchungen aller über zwei Jahre alten Rinder auf Leukose im Abstand von mindestens sechs Monaten durchgeführt worden sind und diese Blutuntersuchungen keine stark erhöhten Lymphozytenwerte ergeben haben und
- b) in den letzten zwei Jahren keine Tatsachen bekanntgeworden sind, die auf Leukose schließen lassen, oder in dem Bestand ein staatlich gefördertes Verfahren zur Bekämpfung der Leukose durchgeführt worden ist oder
2. er nur aus Rindern besteht, die innerhalb der letzten sechs Monate aus leukoseunverdächtigen Beständen in den Bestand verbracht worden sind.

(2) Ein Rinderbestand, der einmal die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt hat, gilt weiterhin als leukoseunverdächtig, wenn nachfolgend

1. jährlich mindestens eine Blutuntersuchung aller über zwei Jahre alten Rinder auf Leukose durchgeführt worden ist und diese Blutuntersuchung keine stark erhöhten Lymphozytenwerte ergeben hat und
2. innerhalb dieses Zeitraumes
 - a) keine Tatsachen bekanntgeworden sind, die auf Leukose schließen lassen,
 - b) nur Rinder aus leukoseunverdächtigen Beständen in den Bestand verbracht worden sind und
 - c) zum Decken nur Bullen verwendet worden sind, die in leukoseunverdächtigen Beständen stehen und nur zum Decken von Rindern aus leukoseunverdächtigen Beständen verwendet werden.

Sind die Anforderungen nach Satz 1 zwei Jahre hindurch erfüllt, so genügt hinsichtlich der Blutuntersuchung eine Untersuchung aller über drei Jahre alten Rinder des Bestandes.

(3) Für die Beurteilung der Lymphozytenwerte gilt Anlage 1.

§ 3

(1) Zucht- und NutZRinder dürfen

1. in einen Rinderbestand oder
2. auf Viehmärkte, öffentliche Tierschauen, Tierversteigerungen oder Gemeinschaftsweiden

nur verbracht werden, wenn durch eine amtstierärztliche Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 bestätigt ist, daß die Tiere aus einem leukoseunverdächtigen Rinderbestand stammen. Die Bescheinigung ist vier Wochen gültig; sie wird ungültig, wenn die Tiere mit Rindern aus nicht leukoseunverdächtigen Beständen in Berührung gekommen sind.

(2) Für Zucht- und NutZRinder, die aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eingeführt worden sind, gilt Absatz 1 Satz 1 nur, wenn sie in einen leukoseunverdächtigen Rinderbestand verbracht werden. Für diese Tiere kann anstelle der Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 eine Bescheinigung nach § 3 Abs. 2 der Klautiere-Einfuhrverordnung vom 3. August 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 692), zuletzt geändert durch die Änderungsverordnung vom 12. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1185), vorgelegt werden.

(3) Die Bescheinigungen nach Absatz 1 und 2 sind vom Besitzer der Tiere für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren und der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzuzeigen.

§ 4

(1) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von § 3 Abs. 1 Satz 1 zulassen für

1. Zucht- und NutZRinder, die innerhalb des Gebietes der Behörde unmittelbar aus einem Rinderbestand in einen anderen verbracht werden oder
2. Zucht- und NutZRinder unter zwei Jahren, die in Bestände verbracht werden, in denen Rinder ausschließlich zur Mast gehalten werden,

wenn eine Verbreitung der Seuche dadurch nicht zu befürchten ist.

(2) Die zuständige Behörde kann weitere Ausnahmen längstens bis zum 31. Dezember 1977 zulassen.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 ein Zucht- oder Nutztier in einen Rinderbestand oder auf einen Viehmarkt, eine öffentliche Tierschau, eine Tierversammlung oder eine Gemeinschaftsweide bringt,
2. entgegen § 3 Abs. 3 eine Bescheinigung nicht drei Jahre aufbewahrt oder auf Verlangen nicht vorzeigt.

§ 6

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627) auch im Land Berlin.

§ 7

Die Verordnung tritt drei Monate nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

Baden-Württemberg

1. die Verordnung des Innenministeriums zum Schutze gegen die Einschleppung der Leukose der Rinder nach Baden-Württemberg vom 25. März 1971 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 143);

Bayern

2. der 14. Abschnitt der Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen vom 7. Dezember 1967 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 494), zuletzt geändert durch die Brucellose-Verordnung vom 26. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1046);

Hessen

3. die Verordnung zum Schutz gegen das Verschleppen der Rinderleukose vom 18. August 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 556);

Niedersachsen

4. die Viehseuchenbehördliche Verordnung zum Schutze gegen die Verschleppung der Rinderleukose vom 24. April 1968 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 75);

Nordrhein-Westfalen

5. die Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Rinderleukose vom 3. September 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 311);

Rheinland-Pfalz

6. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutze gegen die Einschleppung der Leukose der Rinder vom 5. Mai 1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 90), geändert durch die Viehseuchenpolizeiliche Änderungsanordnung vom 9. November 1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 223);

Saarland

7. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutze gegen die Einschleppung der Leukose der Rinder vom 3. September 1964 (Amtsblatt des Saarlandes S. 853);

Schleswig-Holstein

8. die Landesverordnung (Viehseuchenpolizeiliche Anordnung) zum Schutze gegen die Rinderleukose vom 22. November 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 323), geändert durch die Änderungsverordnung vom 10. März 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 37).

Bonn, den 16. November 1972

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Anlage 1
(zu § 2 Abs. 3)

Beurteilung der Befunde bei der Blutuntersuchung auf Leukose

Für die Beurteilung der Blutproben ist die absolute Zahl der Leukozyten und der Anteil der Lymphozyten zu berücksichtigen. Maßgebend für die Beurteilung ist die Gesamtlymphozytenzahl je mm³; diese ist nach folgender Formel zu errechnen:

$$\frac{\text{Gesamtleukozyten/mm}^3 \times \text{Lymphozyten in } \%}{100}$$

Folgende hämatologischen Befunde sind als stark erhöhte Lymphozytenwerte zu beurteilen:

Bei Rindern im Alter von	Lymphozyten/mm ³
über 2 bis zu 3 Jahren	über 10 000
über 3 bis zu 6 Jahren	über 9 000
über 6 Jahren	über 7 500

Anlage 2
(zu § 3 Abs. 1)

Amtstierärztliche Bescheinigung¹⁾

Das — Die — nachstehend bezeichnete(n) Rind(er)

Ohrmarke(n): Geschlecht:

Rasse: Alter:

Kennzeichen:

stammt — stammen — aus dem leukoseunverdächtigen Bestand des/der

(Name, Vorname und Wohnort des Besitzers oder andere Angaben, durch die die Herkunft des Tieres — der Tiere — nachweisbar ist)

Kreis:

Land:

Die letzte Blutuntersuchung des Bestandes auf Leukose erfolgte am

.....

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit vier Wochen nach dem Tage der Ausstellung.²⁾

....., den

Der beamtete Tierarzt

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Für Rinder, die aus demselben Herkunftsbestand stammen und gemeinsam in einen anderen leukoseunverdächtigen Bestand gebracht werden, können Sammelbescheinigungen ausgestellt werden.

²⁾ Die Bescheinigung wird vor Ablauf der Geltungsdauer ungültig, wenn das — die — Tier(e) mit Rindern aus nicht leukoseunverdächtigen Beständen in Berührung gekommen ist — sind —.

**Zweite Verordnung
zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit**

Vom 16. November 1972

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 9 und des § 5 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes vom 10. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 352), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 27. Juli 1971 (Bundesgesetzblatt I S. 1161), wird verordnet:

§ 1

Verfügungsberechtigte und Besitzer von Grundstücken sind verpflichtet, sie von Pflanzen der Gattung *Crataegus* L. (Weiß- und Rotdorn), die sich in Baumschulen oder auf Anbauflächen mit Kernobst befinden oder deren Standort weniger als 500 Meter von solchen Flächen entfernt ist, freizumachen und freizuhalten, wenn und soweit dies zur Bekämpfung des Feuerbrandes erforderlich ist und die zuständige Behörde es anordnet.

§ 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Anordnung der zuständigen Behörde nach § 1 nicht nachkommt.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 29 des Pflanzenschutzgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Bonn, den 16. November 1972

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Juli 1972 — 2 BvL 7/71 —, ergangen auf Vorlage des Amtsgerichts Lüneburg, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 53 Absatz 1 Nummer 3 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1373) ist, soweit diese Bestimmung Sozialarbeitern ein Zeugnisverweigerungsrecht nicht einräumt, mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 6. November 1972

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1972 — 1 BvL 2/71 —, ergangen auf Vorlage des Verwaltungsgerichts Hannover, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

Das Gesetz über die Berufsausübung im Einzelhandel vom 5. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1121) ist mit Artikel 12 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit es keine Möglichkeit vorsieht, für den Einzelhandel mit Lebensmitteln eine auf bestimmte Warenarten beschränkte Erlaubnis zu erteilen und für den Sachkundenachweis entsprechend geringere Anforderungen zu stellen.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 6. November 1972

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 70, ausgegeben am 18. November 1972**

Tag	Inhalt	Seite
15. 11. 72	Gesetz zu dem Abkommen vom 11. November 1971 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den Luftverkehr	1525
25. 10. 72	Bekanntmachung der Erklärungen der Drei Mächte im Hinblick auf das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den Luftverkehr	1533
27. 10. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 122 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beschäftigungspolitik	1538
3. 11. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 2 der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend die Arbeitslosigkeit	1539
3. 11. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 62 der Internationalen Arbeitsorganisation über Unfallverhütungsvorschriften bei Hochbauarbeiten	1539
3. 11. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit	1540

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
31. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2320/72 des Rates zur Festsetzung des Marktrichtpreises und des Interventionspreises für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1972/1973	4. 11. 72 L 249/1
31. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2321/72 des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zum Marktrichtpreis, zum Interventionspreis und zum Schwellenpreis für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1972/1973	4. 11. 72 L 249/2
31. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2322/72 des Rates zur Festsetzung des Schwellenpreises für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1972/1973	4. 11. 72 L 249/3
31. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2323/72 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2311/71 über die Beihilfe für Olivenöl	4. 11. 72 L 249/4
31. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2325/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	4. 11. 72 L 249/7
31. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2326/72 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 979/72 hinsichtlich der Ausgleichsabgaben, die im Anschluß an die Währungsereignisse für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und aus diesen gewonnene Waren anzuwenden sind	4. 11. 72 L 249/11
6. 11. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2328/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	7. 11. 72 L 251/1
6. 11. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2329/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	7. 11. 72 L 251/3

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
6. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2330/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	7. 11. 72	L 251/5
6. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2331/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	7. 11. 72	L 251/7
6. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2332/72 der Kommission über eine Ausschreibung zur Lieferung von Eiprodukten nach bestimmten Drittländern zugunsten des Welternährungsprogramms	7. 11. 72	L 251/8
6. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2333/72 der Kommission zur Anwendung der Güteklasse III für bestimmte Zitrusfrüchte im Wirtschaftsjahr 1972/1973	7. 11. 72	L 251/9
31. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2335/72 der Kommission zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1349/72 des Rates über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel	8. 11. 72	L 252/1
7. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2336/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	8. 11. 72	L 252/6
7. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2337/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	8. 11. 72	L 252/8
7. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2338/72 der Kommission zur Änderung der bei Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	8. 11. 72	L 252/10
7. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2339/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	8. 11. 72	L 252/12
7. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2340/72 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	8. 11. 72	L 252/13
7. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2341/72 der Kommission über die Einstellung des Abschlusses von Verträgen für die private Lagerhaltung für Tafelweine der Weinart A I	8. 11. 72	L 252/15
7. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2343/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	8. 11. 72	L 252/17
7. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2344/72 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	8. 11. 72	L 252/19
Andere Vorschriften		
31. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2324/72 des Rates über die Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Rindfleisch	4. 11. 72	L 249/5
31. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2327/72 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer 53.06, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2799/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	4. 11. 72	L 249/56

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden. Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme. Preis dieser Ausgabe 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.